

I N F O R M A T I O N S B L A T T

des Personalrats und der Schwerbehindertenvertretung Staatliches Schulamt Göppingen

Deputatsermäßigung für Schwerbehinderte

Aus seiner Fürsorgepflicht heraus gewährt der Dienstherr seinen schwerbehinderten Beschäftigten eine Deputatsermäßigung. Diese Deputatsermäßigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts. Die Ermäßigung bedeutet einen Nachteilsausgleich und soll die Arbeitskraft dieser Beschäftigungsgruppe möglichst lange erhalten und die vorzeitige Zurruesetzung verhindern. Die Schwbh.-VwV bzw. das Sozialgesetzbuch IX und die Integrationsvereinbarung enthalten noch weitere Nachteilsausgleiche.

Deputatsermäßigung:

Schwerbehinderte sind Personen, die in ihrer Erwerbsfähigkeit nicht nur vorübergehend um wenigstens **50 v.H.** (Grad der Behinderung = GdB) gemindert sind. Alle Ausführungen gelten sowohl für Beamte/innen als auch Arbeitnehmer/innen. Zuständig für die Gewährung der Deputatsermäßigung sind **die Schulleitungen**.

Die Lehrkraft hat einen Anspruch auf die in Ziffer 1 oder 2 genannte Deputatsermäßigung. Der Gewährungszeitraum richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des Schwerbehindertenausweises.

1. **Nur bei Vollbeschäftigung** erhält man
 - ab Grad der Behinderung 50%: 2 Stunden
 - ab GdB 70%: 3 Stunden
 - ab GdB 90%: 4 Stunden

Eine Reduzierung um eine oder zwei Stunden ist bereits eine Teilzeitbeschäftigung!

2. Bei **Teilzeitbeschäftigung** erhält man
 - ab Grad der Behinderung 50%: anteilig 2 Stunden (Bsp.: $25/27 = 25 : 27 \times 2 = 1,8518$)
 - ab GdB 70%: anteilig 3 Stunden (Bsp.: $20/28 = 20 : 28 \times 3 = 2,1428$)
 - ab GdB 90%: anteilig 4 Stunden (Bsp.: $13/26 = 13 : 26 \times 4 = 2,0000$)

Die Bruchteile, die den Teiler 0,5 übersteigen, werden auf das nächste Schuljahr übertragen und dann mit weiteren verbleibenden Bruchteilen addiert (die vierte Stelle hinter dem Komma wird gerundet) bis wieder ein Teiler von 0,5 erreicht ist, der in Zeit ausgeglichen werden kann.

Altersermäßigung plus Schwerbehindertenermäßigung

Erhält jemand Altersermäßigung (vgl. Neuregelungen zur Altersermäßigung!), dann werden die anteilige Altersermäßigung und die anteilige Schwerbehindertenermäßigung addiert. Bruchteile bis zum Teiler 0,5 werden in Zeit ausgeglichen, die übrigen werden bis auf die vierte Stelle hinter dem Komma auf das nächste Schuljahr übertragen.

Was passiert mit Bruchteilen, wenn sich jemand im letzten aktiven Schuljahr befindet?

Auch diese Bruchteile müssen in Lehrerwochenstunden umgerechnet werden und dann als Einzelstunden gewährt werden. Es empfiehlt sich, dies ggf. schon bei der Lehrauftragsverteilung zu beachten.

Wird jemand im Laufe des Schuljahres wegen Dienstunfähigkeit zurruehesetzt und kann die noch verbleibenden Bruchteile nicht in Anspruch nehmen, dann verfallen diese. Lediglich Arbeitnehmer/innen erhalten sie in diesem Fall ausbezahlt.

3. Zusätzliche Ermäßigung im Umfang von 2 Stunden

In **besonderen Ausnahmefällen** können auf Antrag befristet zusätzlich zwei Stunden gewährt werden. Dies ist unabhängig von einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung. Zuständig für die Gewährung

sind in diesem Fall **die Staatlichen Schulämter**, bei Arbeitnehmer/innen **das Regierungspräsidium**.

Verfahren der Antragstellung:

Anerkennung als Schwerbehinderte/r

Wer sich in seiner Erwerbstätigkeit durch eine Erkrankung / einen Unfall (körperlich, psychosomatisch, psychisch) gemindert sieht, kann beim zuständigen Versorgungsamt (dieses ist in der Regel beim örtlich zuständigen Landratsamt angesiedelt) einen "Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderte/r" stellen. Eine Beifügung von Kopien vorhandener Atteste sowie von Krankenhaus- und Untersuchungsberichten tragen zur Beschleunigung des Verfahrens bei.

Wichtig: Rückwirkende Gewährung der Deputatsermäßigung

Mit der Antragstellung beim Versorgungsamt sollte gleichzeitig ein Antrag auf Deputatsermäßigung bei der Schulleitung gestellt werden, damit im Falle der Anerkennung als Schwerbehinderte/r auch die Deputatsermäßigung **nachgewährt** werden kann. Die **befristeten zusätzlichen** Ermäßigungsstunden (s. Nr. 3) werden jedoch **nicht** rückwirkend nachgewährt.

Antrag auf Deputatsermäßigung

Nach der Anerkennung als Schwerbehinderte/r (mindestens GdB 50%) muss der Schwerbehindertenausweis der Schulleitung vorgelegt werden. Eine Kopie kommt in die Nebenakte an der Schule, eine erhält die Örtliche Schwerbehindertenvertretung, eine erhält auf dem Dienstweg das Staatliche Schulamt und eine das Regierungspräsidium. Die Schulleitung gewährt dann die Schwerbehindertenermäßigung, ggf. auch in Kombination mit einer zustehenden Altersermäßigung.

Antrag auf die befristeten zusätzlichen zwei Ermäßigungsstunden (s. Nr. 3)

Hierfür muss ein formloser, schriftlicher Antrag auf dem Dienstweg (= über die Schulleitung) **an das jeweilige Staatliche Schulamt** gerichtet werden. Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises und ein fachärztlicher Bericht /Gutachten, der/das die Notwendigkeit bescheinigt, ist beizulegen. Die Schulämter können ggf. noch zusätzlich eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen.

Arbeitnehmer/innen müssen den formlosen Antrag auf dem Dienstweg **an das Regierungspräsidium** richten!

Wichtig: Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen!